

Teil I

1. Zulässigkeit des Verordnungsprüfungsantrages der Volksanwaltschaft

Bundesbehörde..... (3/)

Art 148 e B-VG: Bundesbehörde im funktionellen Sinn genügt

Angelegenheiten des Gewerbes (Art 10 Abs 1 Z 8)

mittelbare Bundesverwaltung (Art 102 Abs 1 B-VG)

Landeshauptmann würde als Bundesbehörde im funktionellen Sinn tätig

Nichtigkeit der Verordnung (3/)

Mindestanforderungen: Verordnung = von einer Verwaltungsbehörde im Bereich der Hoheitsverwaltung erlassene, generelle, außenwirksame Norm, die ein Mindestmaß an Publizität erreicht hat

Mindestanforderungen erfüllt: nicht absolut nichtig, eventuell rechtswidrig, aber anwendbar und verbindlich

Volksanwaltschaft kann Verordnung prüfen lassen, unabhängig von der Rechtskonformität der Kundmachung

Legisvakanz..... (3/)

Verordnung (Kundmachung am 5.5.2004) tritt erst am 1.1.2006 in Kraft: Legisvakanz

Präjudizialität: Behörde hat die konkrete Norm bei der Lösung einer Rechtsfrage anzuwenden; kann nur Normen anwenden, die verbindlich sind; Normen können während der Legisvakanz für sie nicht präjudiziell sein

Verordnungsprüfungsantrag der VA ist abstrakt: Präjudizialität ist nicht Voraussetzung für Zulässigkeit

Gesetzesprüfung und beschränkte Prüfungsbefugnis der Volksanwaltschaft (3/)

VA nicht zur Beantragung von Gesetzesprüfung, nur von VO-Prüfung befugt: Prüfung der GastgartenVO

VfGH hat im VO-Prüfungsverfahren § 112 Abs 3 GewO als Grundlage der VO anzuwenden

Dadurch ist § 112 Abs 3 GewO präjudizielle Norm: bei Zweifeln an deren Verfassungskonformität leitet der VfGH das amtswegige Prüfungsverfahren ein

2. Erfolgsaussichten des Verordnungsprüfungsantrags der Volksanwaltschaft

Kundmachung der Verordnung nach Tir KWG (4/)

Kundmachung primär nach Materiengesetz, subsidiär nach Organisationsgesetz: GewO trifft keine Regelung bezüglich der Verordnung des Landeshauptmanns; Landeshauptmann von Tirol: Tiroler Kundmachungs- und Wiederverlautbarungsgesetz (Tir KWG)

Rechtsverordnungen des Landeshauptmannes: Verordnung adressiert an die Rechtsunterworfenen (Gastwirte)

Zeitlich nicht befristet (3 Jahre) und kein beschränkter räumlicher Geltungsbereich (betrifft alle Bezirke Tirols)

Kundmachungsmangel: hätte nach § 2 Tir KWG im LGBI kundgemacht werden müssen; VO ist gesetzwidrig

Zuständigkeit des Landeshauptmannes (4/)

Art 118 Abs 2 B-VG: definiert eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Generalklausel weil nicht in Abs 3)

Örtliches Interesse: Art 113 Abs 1 GewO entspricht den Interessen der in der Gemeinde verkörperten Gemeinde;

Indizien: Verwandtschaft dieser Angelegenheit zu anderen Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich (zB Lärmschutz [Art 15 Abs 2 B-VG], örtliche Raumordnung [Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG])

Eignung, von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich besorgt zu werden, gegeben (vgl § 113 Abs 3 GewO)

Entscheidung des VfGH..... (3/)

Der VO-Prüfungsantrag ist zulässig, das amtswegige Prüfungsverfahren bezüglich § 112 Abs 3 GewO wird eingeleitet

Keine ausdrückliche Bezeichnung als in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörig sowie Normierung der Zuständigkeit des LH: Aufhebung des § 112 Abs 3 GewO wegen Art 118 Abs 2 B-VG als verfassungswidrig

Entscheidung nach bereinigter Rechtslage im VO-Prüfungsverf als Anlassfall: Aufhebung der (rechtsgrundlosen)

Verordnung wegen Verstoß gegen Art 18 Abs 2 B-VG und wegen Verstoß gegen § 2 Tir KWG

Teil II

1. Bescheidbeschwerde von Trazom

Recht auf den Gesetzlichen Richter: Art 83 Abs 2 B-VG (5/)

Durch Bescheid verletzt, wenn Behörde eine ihr nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch nimmt oder eine ihr zukommende Zuständigkeit ablehnt; jede staatliche Behörde, auch Verwaltungsbehörden

Stadt mit eigenem Statut: Bürgermeister besorgt auch Agenden der Bezirksverwaltung; § 4 Tir LSG: Bezirksverwaltungsbehörde ist zuständig, außer an Orten, wo eine BPolDion eingerichtet ist:

§ 1 Z 2 BPolDionVO: in Innsbruck ist eine BPolDion eingerichtet, daher ist der Bürgermeister sachlich unzuständig

UVS ist örtlich und sachlich zuständige Berufungsbehörde; Entscheidung des UVS heilt aber nicht Verletzung von Art 83 Abs 2 B-VG, weil Heilung nur bei örtlicher Unzuständigkeit eintritt, der Bürgermeister aber sachlich unzuständig war

Gleichheitssatz: Art 7 Abs 1 B-VG, Art 2 StGG (4/)

Bescheid verletzt Gleichheitssatz, wenn er auf einem gleichheitswidrigen Gesetz beruht, die Behörde dem anzuwendenden Gesetz einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt, oder wenn sie Willkür übt

Willkür: Bescheid steht mit den Rechtsvorschriften in besonderem Maße im Widerspruch

Kein Recht auf gleiches behördliches Fehlverhalten, dh dass die Behörde nicht alle rechtmäßig bestraft

Kunsthfreiheit: Art 17 a B-VG..... (5/)

Schutzbereich: typologischer Kunstbegriff (ehrliches Künstlerisches Schaffen, gesellschaftliche Anschauung); umfasst Werk- und Wirkungsbereich sowie auch Proben; Eingriff durch Strafbescheid wegen Ausübung der Kunstfreiheit (Lärm durch Singen)

Grundrecht ohne Gesetzesvorbehalt: durch Bescheid verletzt, wenn er dem Gesetz einen verfassungswidrigen intentionalen Eingriff unterstellt oder wenn die Behörde bei Vollziehung des Gesetzes auf die spezifischen Aspekte der Kunstfreiheit nicht ausreichend Bedacht nimmt

Intentionalität: Lärmschutz nicht darauf gerichtet, künstlerische Betätigung zu verhindern

Abwägung von Kunstfreiheit und Lärmschutz: Chor kann auch in geschlossenen Räumen singen (zB Gastzimmer), wodurch die Lärmbelästigung vermieden wird – Kunstfreiheit nicht verletzt

Religionsfreiheit: Art 14 StGG, Art 63 Abs 2 StV St Germain, Art 9 EMRK (4/)

Schutzbereich der Norm: umfasst auch religiöse Gebräuche und Sitten, wenn sie im Zusammenhang mit dem Kultus stehen; Eingriff durch Strafbescheid wegen Ausübung der Religionsfreiheit

Bescheid verletzt die Religionsfreiheit, wenn er gesetzlos ergeht, sich auf ein verfassungswidriges Gesetz stützt oder die Behörde ein Gesetz denkmöglich anwendet; Denkmöglichkeit:

Unterstellen eines verfassungswidrigen Inhalts oder völlig unvertretbare, qualifiziert rechtswidrige Gesetzesanwendung

Lärmbeeinträchtigung durch regelmäßigen Gesang im Freien überschreitet, was von der religiösen Toleranz gefordert werden kann (vgl auch negative Religionsfreiheit der Anrainer); keine Verletzung

Entscheidung des VfGH..... (1/)

Wolferl Trazom ist durch den Strafbescheid in seinem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf den gesetzlichen Richter, nicht aber in den übrigen relevierten Rechten verletzt; der Bescheid ist nach Art 144 Abs 1 B-VG aufzuheben

2. Bescheidbeschwerde von Nannerl Weber..... (6/)

Sie kann sich auf die Eigentumsfreiheit (Art 5 StGG, Art 1 I. ZP EMRK) oder die Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG) stützen, weil die Geldstrafe in diese Rechte eingreift (Intentionalität bezüglich der Erwerbsfreiheit gegeben); ein Bescheid verletzt diese Grundrechte, wenn er gesetzlos ergeht, ein Gesetz denkmöglich angewendet wurde, oder wenn sich der Bescheid auf ein verfassungswidriges Gesetz stützt; ebenso kann sie sich auf das einfach gewährleistete Recht nicht bestraft zu werden berufen

Bescheid stützt sich auf § 112 Abs 3 GewO: wurde vom VfGH als verfassungswidrig (Art 118 Abs 2 B-VG) erkannt und unter Setzung einer Frist von 1 Jahr gem Art 140 Abs 5 B-VG aufgehoben

Für die Dauer der Frist ist die aufgehobene Norm immunisiert, dh unangreifbar, dh Nannerl Weber kann sich nicht auf die Verfassungswidrigkeit berufen um den Strafbescheid zu bekämpfen

Das von Nannerl Weber geltend gemachte Bedenken trifft nicht zu

GESAMTEINDRUCK..... (2/)

GESAMT (50/)

Benotung: 25 und weniger Punkte: nicht genügend (5)

26 bis 31 Punkte: genügend (4)

32 bis 37 Punkte: befriedigend (3)

38 bis 43 Punkte: gut (2)

44 bis 50 Punkte: sehr gut (1)

NAME:

Matrikelnummer: